

BVGer E-4270/2013 vom 11. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4270_2013

FR: TAF E-4270/2013 du 11 août 2015

IT: TAF E-4270/2013 del 11 agosto 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM (neu: SEM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Nach fristgerechter Beschwerdeverbesserung ist die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f., BVGE 2010/57 E. 2.3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1, EMARK 1996 Nr. 27 E. 3c/aa, EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

E. 4

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer die Ergebnisse der Botschaftsabklärungen vom 16. Februar 2011 (vgl. oben Bst. D) nicht vollumfänglich offengelegt, ihm aber - in rechtsgenügender, wenn auch sehr knapper Form - im Rahmen der zweiten Anhörung das rechtliche Gehör dazu gewährt (vgl. A18/11 S. 7). Die Annahme überwiegender öffentlicher und privater Geheimhaltungsinteressen im Sinne von Art. 27 VwVG, die einer vollständigen Offenlegung entgegenstehen, ist nicht zu beanstanden (vgl. EMARK 1994 Nr. 26 E. 2.d.cc, 1994 Nr. 1 E. 4). Der Beschwerdeführer macht unter Hinweis auf eine Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 7. September 2010 (Aurel Schmid: Syrien - Zuverlässigkeit von Botschaftsabklärungen - "von den Behörden gesucht") geltend, inhaltlich müsse das Abklärungsergebnis, er sei nicht gesucht worden, bezweifelt werden (Beschwerde S. S. 3 f.). Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass die Schweizer Botschaft in Damaskus seit Ende Februar 2012 bis heute geschlossen ist (vgl.

www.eda.admin.ch/damascus). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Seriosität der Bemühungen der seinerzeit mit Botschaftsabklärungen betrauten Personen praxisgemäss nicht in Zweifel gezogen, ging aber ebenfalls davon aus, dass im syrischen Kontext nicht mit Zuverlässigkeit alle Ahndungsmassnahmen sämtlicher potenziellen staatlichen Verfolger hätten abgeklärt werden können (vgl. beispielsweise Urteil D-4731/2009 vom 20. April 2011 E. 4.3). Auch im Verfahren des Beschwerdeführers kann dem entsprechenden Abklärungsergebnis der Schweizer Botschaft in Damaskus denn auch nicht ein ausschlaggebender Beweiswert zugemessen werden.

E. 5.1

Indessen kommt das Gericht nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorbringen zu Recht als nicht glaubhaft gemacht gewürdigt hat. Zwar hat der Beschwerdeführer in der BzP (A1/10) und in der wenige Tage später stattfindenden ersten Anhörung (A9/13) seine Vorbringen im Wesentlichen kongruent dargelegt; hingegen stehen die damaligen Aussagen in verschiedenen zentralen Aspekten in auffälligem Widerspruch zu den späteren Aussagen in der zweiten, ergänzenden Anhörung (A18/11). Die Darstellungen sind zudem in verschiedenen Punkten unsubstanziert und nicht plausibel sowie teilweise nachgeschoben; sie vermögen insgesamt den oben erwähnten Kriterien von Art. 7 AsylG nicht zu genügen.

E. 5.2

Zunächst sind, wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Arbeit als (...) - in deren Zusammenhang sich ja der fluchtauslösende Vorfall, der Streit des Beschwerdeführers mit seinem Vorgesetzten und die anschliessende Denunziation durch jenen, ereignet haben soll - widersprüchlich dargelegt worden. Angeblich sei der Beschwerdeführer als [berufliche Tätigkeit 1] tätig gewesen (vgl. A1/10 S. 3; A9/13 F 35, 94), während er anlässlich der ergänzenden Anhörung demgegenüber vortrug, er sei (...) in Damaskus als [abweichende berufliche Tätigkeit 2] (vgl. 18/11 F 10, 25). Widersprüchlich sind ebenfalls die Aussagen, der Beschwerdeführer habe das Streitgespräch mit seinem Chef nachts um 4 Uhr geführt, weil der Chef nur zu dieser Zeit erreichbar gewesen sei (A 9/13 F 51 f.), beziehungsweise weil seine Schicht dann zu Ende gegangen sei, während der Chef den ganzen Tag erreichbar gewesen wäre (A18/11 F 7, 12). Schliesslich machte der Beschwerdeführer auch differierende Angaben dazu, wie sein Arbeitgeber geheissen habe (vgl. A 9/13 F 30 f., A18/11 F28, 59). In der Beschwerdeschrift wird zu diesen Ungereimtheiten nicht Stellung genommen.

E. 5.3

Übereinstimmend mit der Vorinstanz ist sodann festzuhalten, dass die Angaben des Beschwerdeführers zur Auseinandersetzung mit seinem Arbeitgeber und der darauffolgenden Suche nach ihm durch die syrischen Behörden mehrheitlich widersprüchlich und unsubstanziert ausgefallen sind. So gab er an der summarischen Befragung einerseits zu Protokoll, sein Bruder habe ihm gesagt, dass die Behörden ihn im Zeitraum vom November bis Dezember 2009 zwei- bis dreimal vergebens gesucht hätten und deshalb bei seinem Bruder die Aufforderung hinterlassen hätten, er solle sich bei ihnen melden (vgl. A1/10 S. 6). Dagegen wusste er an der ersten einlässlichen Anhörung auf erstes Nachfragen hin nicht mehr, wann man ihn das zweite Mal gesucht habe (vgl. A9/13 S. 4 und 10). Anlässlich der ergänzenden Anhörung gab er sodann ganz im Gegensatz zu

seinen vorhergehenden Ausführungen zu Protokoll, die Behörden hätten seinen Bruder erst nach seiner Ausreise aufgesucht und vorgeladen (vgl. A18/11 S. 5 bis 7). Dass der Beschwerdeführer nun in seiner Rechtsmitteleingabe erklärt, er sei sowohl vor als auch nach seiner Ausreise gesucht worden, überzeugt nicht, da er dies bereits viel früher hätte vorbringen können, wurde er doch auf diesen Widerspruch ausdrücklich angesprochen (vgl. A18/11 F 60 - 63). Es erscheint ferner völlig unplausibel, dass man den Beschwerdeführer nach der Denunziation durch seinen Arbeitgeber in Damaskus im Heimatdorf - mithin [mehrere hundert Km] von Damaskus entfernt - hätte suchen sollen, weil der Chef nur die Adresse des Heimatdorfs, nicht aber seine Adresse in Damaskus gekannt habe; die Aussage, die Behörden hätten ihn zu Hause festnehmen wollen, da sie nicht gewusst hätten, dass er gar nicht mehr dort lebe (A9/13 S. 8), wird angesichts der angeblichen Denunziation durch einen Arbeitgeber in Damaskus, die überhaupt erst eine Festnahme ausgelöst hätte, nicht nachvollziehbar.

E. 5.4

Schliesslich hat die Vorinstanz zutreffend auf die Widersprüche hingewiesen, dass der Beschwerdeführer in der ersten Anhörung noch vorbrachte, er habe durch seinen Bruder die Vorwürfe seitens der Behörden gekannt (vgl. A9/13 F24 ff.), während er in der ergänzenden Anhörung angab, die Behörden hätten den Bruder vorgeladen, ohne aber einen Grund zu nennen, welcher ja im Vorfall zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Arbeitgeber gelegen habe. Der Beschwerdeführer habe aber vermutet, dass es sich um diese Streitigkeit mit seinem Arbeitgeber handelte (vgl. A18/11 F40 ff.). Die diesbezüglichen Erklärungen in der Beschwerde sind nicht geeignet, die Erwägungen der Vorinstanz zu relativieren.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer den angeblichen Vorfall im November 2009 mit seinem Arbeitgeber und die daraus folgende Denunziation und behördliche Suche nach ihm insgesamt nicht glaubhaft gemacht hat. Abgesehen von diesem Vorfall habe er nie Probleme mit den Behörden gehabt (vgl. A9/13 F. 32); er habe sich auch nicht politisch betätigt (A1/10 S. 7; A9/13 F 93). Der Beschwerdeführer hat demnach nicht glaubhaft aufgezeigt, dass er vor seiner Ausreise aus Syrien eine individuelle, gezielte Verfolgung erlebt habe oder habe befürchten müssen.

E. 6

Der Beschwerdeführer brachte sodann vor, er sei als Ajnabi in Syrien diskriminiert worden. Diesbezüglich hielt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht fest, dass gemäss geltender Rechtsprechung auch für staatenlose Kurden, trotz der unbestrittenen weitreichenden Diskriminierungen, nicht von einer Kollektivverfolgung auszugehen ist; diese Einschätzung der Lage der Ajanib bleibt auch im heutigen Zeitpunkt weiterhin gültig. Zu präzisieren ist in diesem Zusammenhang, dass angesichts der Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien eine zuverlässige Prognose der künftigen Entwicklung kaum möglich ist. So kann jede Beurteilung der Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft, die eine Gefährdung aufgrund von Ereignissen seit dem Ausbruch des derzeitigen Konflikts geltend machen, lediglich auf einer momentanen Faktenlage beruhen, deren Gültigkeit bereits innert vergleichsweise kurzer Zeit wieder hinfällig sein kann (vgl. das zur Publikation bestimmte und bereits als Referenzurteil publizierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 vom 25. Februar 2015, E. 5.4.1). Soweit sich die objektive Gefährdungssituation des Beschwerdeführers - beispielsweise wegen seiner

ethnischen Zugehörigkeit - nachträglich verschärfen sollte, würde es ihm frei stehen, dies im Rahmen eines Folgegesuches beim SEM geltend zu machen. Zudem wäre im Falle der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers eine allfällige Veränderung der Sachlage durch das SEM von Amtes wegen zu beurteilen (vgl. Urteil E-3443/2014 vom 15. Juni 2015 E. 5.4.6). Soweit schliesslich der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1873/2013 (mittlerweile publiziert als BVGE 2014/5) hinweist, lässt sich auch aus diesem Entscheid nichts für das vorliegende Verfahren ableiten. Das Urteil BVGE 2014/5 prüft namentlich die Frage der Anwendbarkeit des Staatenlosenübereinkommens auf in der syrischen Provinz Al-Hasaka registrierte Kurden (Ajanib); die entsprechenden Überlegungen werden vom SEM in dem aktuell hängigen Verfahren betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit des Beschwerdeführers (vgl. oben Bst. L) zu beachten sein, lassen indessen auf die vorliegend interessierende Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers keine Rückschlüsse zu.

E. 7

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise weder asylrelevant bedroht war noch eine solche Verfolgung zu befürchten hatte.

E. 8

Der Beschwerdeführer hat sein Heimatland schon vor Ausbruch der kriegerischen Ereignisse vom Frühjahr 2011 verlassen. Es bleibt zu prüfen, ob er sich im aktuellen Zeitpunkt auf subjektive oder objektive Nachfluchtgründe berufen kann.

E. 8.1

Fraglich ist zunächst, ob objektive Nachfluchtgründe bestehen. Diese sind dann gegeben, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen. Seit der Ausreise des Beschwerdeführers Ende 2009 hat sich die politische und menschenrechtliche Lage in Syrien in erheblicher Weise verändert. Der aktuell herrschende Bürgerkrieg, in welchem auch gegen die Zivilbevölkerung mit massivster Gewalt und unter Einsatz von Kriegswaffen vorgegangen wird, hat bis Juli 2014 mindestens 150'000 Menschen das Leben gekostet. Mehr als 2,8 Millionen Menschen sind aus Syrien geflohen, und 6,4 Millionen Menschen gelten als intern vertrieben. Sämtliche Bemühungen, eine friedliche Beilegung des Konflikts zu erreichen, sind bislang gescheitert (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3601/2013 vom 19. März 2015 E. 7; D-6165/2013 vom 27. April 2015 E. 7). Im zur Publikation vorgesehenen Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 wurde aufgrund einer aktuellen Lageanalyse festgestellt, dass bereits einfache Teilnehmer an regimfeindlichen Demonstrationen - sollten sie von den staatlichen Sicherheitskräften identifiziert worden sein - einer Verfolgungsgefahr im Sinne des Flüchtlingsbegriffs nach Art. 3 AsylG ausgesetzt sind (vgl. insb. E. 5.7.2). Der Beschwerdeführer hat indessen nicht geltend gemacht, vor der Ausreise an Demonstrationen in Erscheinung getreten zu sein; seinen Angaben gemäss habe er sich nicht politisch betätigt; dass er sodann angeblich aufgrund einer Denunziation den Behörden bekannt geworden wäre, ist, wie oben dargelegt, nicht glaubhaft geworden. Eine behördliche Identifizierung aufgrund politischer Tätigkeiten kann mithin ausgeschlossen werden. Dass eine Fichierung nach seinem Weggang erfolgt ist, erscheint aufgrund seines Persönlichkeitsprofils nicht wahrscheinlich. Mithin ist selbst

unter Berücksichtigung der aktuellen Situation nicht davon auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr nach Syrien aufgrund der geschilderten Eskalation der Kämpfe und der akzentuierten Verfolgung auch politischer Mitläufer eine asylrechtlich relevante Verfolgung drohen würde.

E. 8.2

Ferner hat die Vorinstanz zu Recht auch subjektive Nachfluchtgründe verneint. Der Beschwerdeführer hatte im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemacht, er habe in (in der Schweiz) an Demonstrationen teilgenommen, und entsprechende Fotografien eingereicht (vgl. A18/11 F 3, 56, 67; A17). Gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts trifft es zwar zu, dass sich die syrischen Behörden für die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen interessieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Identifizierung und Erfassung von exponierten Personen konzentrieren. Dies ist für den Beschwerdeführer aufgrund der Akten nicht zu bejahen; seit den geltend gemachten Demonstrationsteilnahmen im Jahr 2013 hat er keine weiteren Aktivitäten aktenkundig gemacht; auch nimmt er im Beschwerdeverfahren auf die Erwägungen der Vorinstanz, die eine Gefährdung wegen exilpolitischen Engagements verneint hat, keinerlei Bezug. Nachdem er seinen Angaben zufolge auch vor seiner Ausreise aus Syrien nicht politisch aktiv gewesen sei und auch in der Schweiz keiner Partei angehört oder an exponierten Aktionen beteiligt gewesen ist (vgl. A18/11 F 56), wird eine Gefährdung im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe insgesamt nicht erkennbar. Auch in diesem Zusammenhang sind die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen, weshalb er nicht als Flüchtling anzuerkennen ist.

E. 9

In Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen des Beschwerdeführers ist zusammenfassend festzustellen, dass er keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen kann, weshalb die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt sind. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 10

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführenden verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 11

Aus den vorangegangenen Erwägungen ist nicht etwa zu schliessen, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt in seinem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdung ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) einzuordnen, wonach der Vollzug für ausländische Personen unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien hat die Vorinstanz mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des

Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf diesen Punkt im vorliegenden Verfahren weiter einzugehen. Auch die Frage des Vorliegens anderer Vollzugshindernisse ist damit praxisgemäss nicht mehr zu prüfen, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 AuG alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2011/7 E. 8, 2009/51 E. 5.4). Auf den Eventualantrag, es sei die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen, ist somit nicht einzutreten.

E. 12

Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass D._____, die Ehefrau des Beschwerdeführers, ebenfalls ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt hat (vgl. oben Bst. K) und ihr Verfahren noch bei der Vorinstanz hängig ist. Sollte das Asylgesuch von D._____ gutgeheissen werden, wird es dem Beschwerdeführer offenstehen, bei der Vorinstanz ein Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft seiner Ehefrau zu stellen.

E. 13

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art.106 Abs.1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 14

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem sich die Beschwerde jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht als aussichtslos erwiesen hat und aufgrund der Aktenlage nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.